

## **Satzung des Landkreises Groß-Gerau über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)**

Aufgrund der §§ 5, 16, 7, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 1 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), des § 5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, S. 399), §§ 1 und 7 sowie Anlage geändert und § 7a aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), und der §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 15.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung**

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) betreibt der Landkreis Groß-Gerau als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat. All diese Objekte werden unter dem Oberbegriff Gemeinschaftsunterkünfte (GU) zusammengefasst.
- (2) Der Landkreis Groß-Gerau ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAufnG) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2, Satz 1 LAufnG). Eine Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder eine Verlegung innerhalb der Unterkunft kann durch den Kreisausschuss angeordnet werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LAufnG).
- (4) Der Landkreis Groß-Gerau erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und § 5a LAufnG. Abweichend hiervon erfolgt eine Gebührenerhebung für Personen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 LAufnG nicht, soweit diese Personen über kein Einkommen und kein Vermögen verfügen und für diese tatsächlichen Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden und zudem für diese Personen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 1 a bis c, Abs. 3 LAufnG eine Erstattung der dem Landkreis entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung stattfindet.

## § 2 Gebührenschild

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1 und 4). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Landkreis Groß-Gerau unverzüglich anzuzeigen. Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat. Damit erlischt auch die Gebührenschild (§ 5 Abs. 3 LAufnG).
- (5) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (6) Das Nutzungsverhältnis findet im Übrigen seine Beendigung nach Maßgabe des § 5 LAufnG.

## § 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 LAufnG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das gesamte Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft 580,00 Euro.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird die Unterbringungsgebühr für Personen mit Arbeitseinkommen und für ihre Ehegatten und Kinder um 20 % reduziert.
- (4) Die Regelungen nach § 4 der Satzung bleiben unberührt.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung**


- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LAG gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen und Vermögen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) In besonderen Härtefällen kann der Kreisausschuss auf die Erhebung von Gebühren nach billigem Ermessen ganz oder teilweise verzichten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LAufnG).
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Groß-Gerau, den 15.04.2024

Der Kreisausschuss  
des Kreises Groß-Gerau

  
(Will)  
Landrat

